

# RUFTONMELODIEN DOWNLOAD

*GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von Ruftonmelodien  
Music-on-Demand mit Download beim Endnutzer zum privaten Gebrauch*

*Tarif VR-OD 1*

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

07.07.2023

## I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Music-on-Demand Audio-Angebote mit Download im Internet oder ähnlichen Daten-netzen, welche die Speicherung von Werken (Upload) sowie deren Übermittlung (Streaming) und die Speicherung der Werke auf das Mobiltelefon bei dem/der Endnutzer/-in (Download) in Form von Ruftonmelodien zum Gegenstand haben.

Die Übermittlung und die Speicherung bei dem/der Endnutzer/-in erfolgt aufgrund der Auswahl eines oder mehrerer Werke oder der Auswahl einer vorgegebenen Zusammenstellung von Werken durch den/die Endnutzer/-in zum privaten Gebrauch.

Endnutzer/-in ist diejenige Person, welche das Music-on-Demand Angebot mit Download für Ruftonmelodien für Mobiltelefone zum privaten Gebrauch wahrnimmt.

Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von die-sem Tarif nicht erfasst.

Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um dar-aus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der Rechteinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der Diensteanbieter wird zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

## II. Vergütung

1. Die Vergütung beträgt vorbehaltlich nachstehender Absätze 11 Prozent der Vergütungsgrundlage (ausschließlich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer), mindestens jedoch 0,092 EUR für jedes abgerufene Werk mit einer Spieldauer von bis zu 1 Minute und 45 Sekunden.
2. Gibt es im Rahmen des Music-on-Demand Angebots mit Download für Ruftonmelodien für Mobiltelefone keine Marktpreise gemäß Ziffer II 4., beträgt die Vergütung 0,138 EUR pro abgerufenes Werk mit einer Spieldauer von bis zu 1 Minute und 45 Se-kunden.

3. Ist die Spieldauer des Werkes länger als 1 Minute und 45 Sekunden, werden für jeweils weitere bis zu 1 Minute und 45 Sekunden die Vergütungsbeträge je Werk gemäß Ziffer II 1. und 2. in voller Höhe zusätzlich berechnet.
4. Als Vergütungsgrundlage gilt der Preis, den der Endnutzer für die Leistungen des Music-on-Demand Angebots mit Download für Ruftonmelodien bezahlt. Werden Leistungen des Music-on-Demand Dienstes für Ruftonmelodien oder Bestandteile dieser Leistungen durch andere Beiträge, z.B. Übermittlungsentgelte, Abonnementgebühren, Werbung, Sponsoring, Provisionen oder Kompensationsgeschäfte finanziert oder GEMA Vergütungssätze getrennt berechnet, so sind diese Beträge Bestandteil der Vergütungsgrundlage gemäß Ziffer II 1. Soweit Ziffer II 4. S. 2 einschlägig ist, muss zeitlich vor Beginn der Nutzung der Werke aus dem GEMA-Repertoire mit der GEMA eine Vereinbarung über die Vergütungsgrundlage getroffen werden.
5. Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer II 1. bis 4. beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240,00 EUR (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 EUR (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Umfang der Rechtseinräumung**

- a. Die Rechtseinräumung umfasst und ist beschränkt auf sämtliche nichtausschließliche Rechte am GEMA Repertoire, die für Nutzungshandlungen des zu lizenzierenden Dienstes zum Zwecke des Bereithaltens von Musikwerken zum Abruf im Wege des Downloads für Ruftonmelodie durch die Öffentlichkeit erforderlich sind und die der GEMA durch ihren Berechtigungsvertrag oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften zum Beispiel über Gegenseitigkeitsverträge eingeräumt wurden. Dies beinhaltet auch das Bereithalten zum Abruf zum Zweck eines Tethered Downloads, bei dem eine eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim/ bei der Endnutzer/-in zum privaten Gebrauch abgespeichert wird.
- b. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- und/oder Textbild und nicht auf Leistungsschutzrechte..
- c. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses als Ruftonmelodie zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Musikwerkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Diensteanbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

#### **2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung**

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme eingeholt wurde.

#### **3. Abgrenzung**

Soweit das Music-on-Demand Angebot mit Download für Ruftonmelodien auch andere als die mit diesen Vergütungssätzen geregelten Nutzungen umfasst und/oder Rechte berührt, sind die betreffenden Rechte gesondert nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

Falls das Music-on-Demand Audio-Angebot mit Download für Ruftonmelodien noch andere Angebote aufweist, können für das Gesamtangebot angemessene Vergütungen festgesetzt werden, auch wenn für dieses Gesamtangebot unmittelbar keine einschlägigen Vergütungssätze Anwendung finden.

#### **4. Anpassung der Vergütungshöhe**

Bei nachweislichen Zahlungen an den/die Berechtigten für das Bearbeitungsrecht erfolgt ein Abzug von den Vergütungen gemäß Ziffer II in Höhe von bis zu 5 Prozent (Beispiel: 11 Prozent Vergütung abzüglich 5 Prozent ergibt eine Vergütung von 10,45 Prozent).

## **5. Rechte Dritter**

Rechte Dritter bleiben unberührt.

## **6. Räumliche Geltung**

Diese Vergütungssätze gelten für die Speicherung der Werke in Form von Ruftonmelodien bei dem/der Endnutzer/-in (Download), die im Zusammenhang mit deutschen Mobilfunknetzen stehen.

## **7. Gesamtvertrag**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

## **8. Zeitliche Geltung**

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab 01. Juli 2008 fort. Die Bestimmung zum Mindestbetrag (Ziffer II 5.) gilt für die Zeit ab dem 01.07.2018.